

Satzung des Deutsch-Französischen Kulturzentrums Essen e.V.¹

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französisches Kulturzentrum Essen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Deutsch-Französisches Kulturzentrum Essen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, die Kenntnis und das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschland und Frankreich im Hinblick auf den Aufbau eines gemeinsamen Europas zu verbessern. Dies soll insbesondere durch die Förderung der französischen Sprache in den Bildungsinstitutionen der Stadt Essen und im Ruhrgebiet sowie die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Technik und Sprache erreicht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Gastspiele, Chansonabende, Sprachkurse, Filmtage, Choraufführungen, Vorträge, Kolloquien, Lesungen u.a.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

können erstattet werden. Auch beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile vom Vereinsvermögen.

(4) Bei einer Auflösung, sonstigen Beendigungen des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Essen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen werden.

(2) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürlichen Personen, juristischen Personen, Personenvereinigungen oder sonstigen Organisationen verliehen werden, die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod, Liquidation, Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
- Auflösung seitens des Mitglieds;
- Ausschluss aus wichtigem Grund.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Mitgliederbeitrag, Spenden

Der Verein erhebt von den Mitgliedern keine Beiträge. Im Übrigen ist er berechtigt, Spenden zu bekommen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn es der Vorstand beschließt, weil es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (3) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- (4) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9

Beschlussfassung und Form der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet.

(2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied, auch das Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn zu übergeben.

(4) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stadt Essen sowie die Botschaft der Republik Frankreich in der Bundesrepublik Deutschland haben in begründeten Fällen ein Vetorecht. Für Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich.

(5) Über den Beschluss ist unter Angabe des Ortes, der Form und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(6) Die Mitgliederversammlung kann, wenn sie nicht als Präsenzveranstaltung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, abgehalten wird, auch in einer der folgenden Formen abgehalten werden:

- a) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort;
- b) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können.

(7) Wird die Mitgliederversammlung in einer in § 9 Abs. 7 lit. a) bestimmten Form abgehalten, muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Wird die Mitgliederversammlung in einer in § 9 Abs. 7 lit. b) bestimmten Form abgehalten, muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten ist.

(8) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Versammlung nach § 9 Abs. 7.

(9) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. In diesem Falle ist die schriftliche Stimmabgabe nur unter Verwendung der von dem Vorstand ausgegebenen Stimmunterlagen und die elektronische Stimmabgabe nur auf dem von dem Vorstand bestimmten Wege durch E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung zulässig.

(10) Wird bei einer Präsenzversammlung die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ermöglicht, unterrichtet der Vorstand die Mitglieder mit der Einberufung darüber und teilt ihnen mit, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(11) Wird die Mitgliederversammlung in einer in § 9 Abs. 7 lit. a) bis b) bestimmten Form abgehalten, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(12) Einzelheiten dazu, wie die Stimmrechte im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation ausgeübt werden können, regelt eine Abstimmungsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

(2) Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufungen der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
5. Die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand soll jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammentreten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand schriftlich, fernmündlich oder per Fax oder E-Mail ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll, außer in dringenden Fällen, eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die auch Ehrenmitglied nach § 4 Abs. 2 sein können.

(2) Mitglieder des Beirates sind:

1. der Kulturdezernent der Stadt Essen
2. ein Vertreter der französischen Botschaft
3. ein Vertreter des französischen Generalkonsulats
4. ein Vertreter der Stadtbibliothek Essen
5. ein Vertreter des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen der Universität Duisburg-Essen
6. ein Vertreter der Essener Schulen und Bildungseinrichtungen

Diese sechs Beiratsmitglieder werden nicht von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt („geborene Mitglieder“). Weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Ein Beiratsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Beirat ausgeschlossen werden, wenn das Beiratsmitglied wiederholt den ordentlichen Beiratssitzungen unentschuldigt ferngeblieben ist.

(4) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Werden die Beiratsmitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben sie das Recht, dort zu sprechen, aber kein Stimmrecht.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beiratssitzungen werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Beiratssitzungen durch das älteste Beiratsmitglied einberufen und geleitet.

(6) Beiratsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn der Vorsitzende des Beirates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Beiratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Die Beiratssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Beirates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

(7) Die ordentliche Beiratssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse des Vereins nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Beirat einberufen. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Form, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Beirates fest.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer des Vereins führt die laufenden Geschäfte, bereitet im Auftrage des Vorstandes die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor, übernimmt die Kassengeschäfte und stellt den Entwurf des Haushaltsplanes im Auftrage des Vorstandes auf.

(2) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Stadt Essen vom Vorstand ernannt.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 3.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.



Hans Aring
1. Vorsitzender



Irmgard Krusenbaum
Stellv. Vorsitzende